

GZ BMEIA-CN.4.15.08/0023-IV.2a/2016

### V e r b a l n o t e

Das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres entbietet dem Außenministerium von Ungarn seine Empfehlungen und beehrt sich mitzuteilen, dass Österreich die nunmehr erweiterten Möglichkeiten der Annahme von Visaanträgen durch externe Dienstleister in der Volksrepublik China nützen und auch die Annahme von Visaanträgen in Chongqing einem externen Dienstleister übergeben wird.

In diesem Zusammenhang darf für die ausgezeichnete Kooperation im Rahmen der Schengenvertretung durch das ungarische Generalkonsulat in Chongqing gedankt und gleichzeitig vorgeschlagen werden, dass diese Note und die zustimmende Note des Außenministeriums von Ungarn eine Änderung des Anhangs der „Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich einerseits und dem Minister für auswärtige Angelegenheiten der Republik Ungarn andererseits über die gegenseitige Vertretung im Verfahren der Visumerteilung“ (BGBl. III Nr. 91/2011), in Kraft getreten am 18.01.2011 (Abänderung des Anhangs mit Notenwechsel vom 23.03.2012, VN Nr. KÜM/4771/2012/Adm, und 23.04.2012, VN Nr. ÖB/KONS/0597/2012), bilden.

Bezugnehmend auf Artikel 1 (2) der oz. Vereinbarung darf folgende Änderung des Anhangs vorgeschlagen werden:

„Die Republik Österreich vertritt die Republik Ungarn in:

Addis Abeba (Äthiopien)

Astana (Kasachstan)

Dakar (Senegal)

Harare (Simbabwe)

Von der Vertretung ausgenommen sind Visumanträge von Staatsangehörigen von Algerien, Marokko oder Tunesien. Antragsteller, die Staatsangehörige der genannten Staaten sind, werden an die nächstgelegene ungarische Vertretung verwiesen.

Die Republik Ungarn vertritt die Republik Österreich in:

Almaty (Kasachstan)

Chisinau (Moldau)

Jekaterinenburg (Russische Föderation)

Chongqing (China) (nur bei Inhabern von offiziellen chinesischen Reisepässen -Passports for Public Affairs and Service Passports)"

Die Änderung des Anhangs tritt am ersten Tag des ersten Monats, der dem Datum des Erhalts der zustimmenden Antwortnote des Außenministeriums von Ungarn folgt, in Kraft.

Das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres benützt diese Gelegenheit, dem geschätzten Außenministerium von Ungarn die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Wien, am 20. Juni 2016

**L. S.**

An das  
Außenministerium von Ungarn  
Budapest